

VERBANDSBERICHT



+
2021



INHALT

VORWORT

2021 – Mitten in der Pandemie 4

POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gesetze und Verordnungen 8

WIRTSCHAFTSDATEN

Apotheken bundesweit 16
Apotheken Niedersachsen 20

GESCHÄFTSSTELLE

Organigramm 24
Ansprechpartner 25
Mitglieder und Organisationsgrad 26
Vertragslandschaft 27
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 34
Mitgliedschaften 39
Investitionen 39

FACHAUSSCHÜSSE

Vertragsausschuss 42
Haushaltsausschuss 43

TOCHTERGESELLSCHAFT DES LAV

WINA GmbH 46

PERSONEN UND GREMIEN

Vorstand 48
LAV-Bezirke und deren Vertreter 49
Delegierte zum Deutschen Apothekertag 53
Ehrenmitglieder 53
Danksagung 53

2021 – Mitten in der Pandemie



Berend Groeneveld

© LAV Nds./Lorena Kirste

Im Jahr 2021 hielt uns die Coronapandemie weiterhin auf Trab. Der Gesetzgeber brachte gefühlt jede Woche ein neues Gesetz auf den Weg, um Regelungen für die Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen. Hier setzte die Bundesregierung verstärkt auf die flächen-deckende Struktur der inhabergeführten Apotheken vor Ort.

Anfang des Jahres verteilten die Apotheken weiter die kostenlosen Schutzmasken. Viele von uns strukturierten außerdem ihre Betriebe um, um kurzfristig die eingeführten kostenlosen Bürgertests für die Patientinnen und Patienten zu ermöglichen. Fast parallel übernahmen wir die Aufgabe, die Arztpraxen mit Corona-Impfstoffen zu beliefern. Die vom Bund vorgegebenen Bestellmodalitäten änderten sich nahezu wöchentlich. Die Geschäftsstelle des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. (LAV) versendete deshalb in der Regel mehrere Rundschreiben pro Woche an seine Mitglieder, um sie schnellstmöglich über Änderungen zu informieren.

Auch bei der Erstellung der digitalen Impfbzertifikate sprangen wir Apothekerinnen und Apotheker für die Politik sozusagen „in die Bresche“. Die Vor-Ort-Apotheken waren die ersten Leistungserbringer, die technisch so gut aufgestellt waren, dass sie die Ausstellung der digitalen Impfnachweise ermöglichen konnten. Wir haben so erneut unseren hohen Digitalisierungsgrad bewiesen und haben unter schwierigen Bedingungen unsere Aufgaben, die wir von der Politik übertragen bekommen hatten, verantwortungsbewusst erfüllt.

Die Politik dankte es uns zunächst sehr. Allerdings war der Dank nicht von Dauer: Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) senkte die Vergütung für die Verteilung der kostenlosen Schutzmasken. Die Kürzungen des Honorars für die Durchführung der Bürgertests und Ausstellung der digitalen Impfbzertifikate ließen ebenfalls nicht lange auf sich warten. Natürlich – der Markt für die Masken und Schnelltests hatte sich nach einer geraumen Zeit eingespielt und auch die Ausstellung der Zertifikate im Apothekenbetrieb – doch eine Wertschätzung für den enormen Arbeitsaufwand, den die Apotheken vor Ort innerhalb kürzester Zeit erbracht haben – sieht in unseren Augen anders aus.

Die Politik schien aus dem ersten Corona-Jahr zudem nichts gelernt zu haben. Schon im Herbst 2021 schlitterten wir erneut in eine Coronawelle. Ende des Berichtsjahres standen die sogenannten „Booster-Impfungen“ an. Die Politik machte den Weg frei, andere Leistungsträger wie die Apotheken stärker in die bundesweite Impfkampagne mit einzubeziehen.

Neben Corona beschäftigten uns aber auch andere Themen. Das Modellprojekt „Grippe-schutzimpfungen in Apotheken“, das wir zusammen mit der AOK Niedersachsen auf die Beine gestellt haben, lief bereits im zweiten Jahr und war sehr erfolgreich.

Im Berichtsjahr sollten sich eigentlich der Deutsche Apothekerverband e.V. und der GKV-Spitzenverband auf die Definition der pharmazeutischen Dienstleistungen einigen. Leider kamen wir hier keinen Schritt voran und eine Schiedsstelle wurde eingesetzt. Das Ergebnis stand Ende 2021 noch aus.

Des Weiteren waren die Apotheken „E-Rezept-Ready“. Allerdings gab es noch viele offene Fragen, die es zu klären galt. Kurz vor dem Jahreswechsel verkündete das BMG, dass der Starttermin der Einführung des E-Rezeptes verschoben wird.

Die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten des Gesundheitswesens beim Kampf gegen das Coronavirus hat sich auch in 2021 bewährt. Allen Partnern unseren herzlichsten Dank!

Es ist außerdem dem unermüdlichen Einsatz der Kolleginnen und Kollegen und ihren Teams zu verdanken, dass die Apotheken vor Ort in der Öffentlichkeit als wichtiger Akteur für die Bekämpfung der Pandemie und für die Gesundheitsversorgung vor Ort wahrgenommen werden. Darauf können wir stolz sein!

Wir haben im Krisenjahr 2021 erneut die Unverzichtbarkeit der Apotheken vor Ort gegenüber unseren Marktpartnern und der Politik bewiesen. Letztere ist nun am Zug, die Verlässlichkeit der Vor-Ort-Apotheken nicht nur mit Worten wertzuschätzen!



Berend Groeneveld
Vorstandsvorsitzender
Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.

**POLITISCHE
+ RAHMENBEDINGUNGEN**

In 2021 dominierten wie im Vorjahr Gesetze und Verordnungen, die die Eindämmung des Coronavirus betrafen. Daneben schuf der Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie für die Einführung neuer Leistungen der Vor-Ort-Apotheken. Ein Überblick der für Apotheken relevanten Gesetze und Verordnungen:

EINDÄMMUNG DER CORONAPANDEMIE

PRIORISIERUNG DER IMPFUNGEN

Die im Dezember 2020 in Kraft getretene Coronavirus-Impfverordnung sah eine Priorisierung beim Impfen der Bevölkerung vor. Diese wurde in der ersten Hälfte des Berichtsjahres fortgesetzt. Hintergrund war die geringe Verfügbarkeit von Impfstoffen. Es gab drei Priorisierungen: Zu der ersten Gruppe gehörten zum Beispiel über 80-Jährige, Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Personal in medizinischen Einrichtungen, die Kontakt zu vulnerablen Grup-

pen hatten. Chronisch Kranke, Menschen mit Behinderungen und systemrelevante Berufsgruppen wurden den Gruppen 2 und 3 zugeteilt. Das Apothekenpersonal gehörte der dritten Gruppe an, wurde aber in einigen Bundesländern vorgezogen. In Niedersachsen gehörten Apothekerinnen und Apotheker, die gegen das Coronavirus getestet hatten, zu der Prioritätsgruppe 2. Die Priorisierung wurde durch die Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung im Juni 2021 aufgehoben.

IMPFSTOFFVERTEILUNG DURCH APOTHEKEN

Mit der Ausweitung der Nationalen Impfkampagne und einer Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) wurden im Frühjahr die Vertragsärzte in die nationale Impfkampagne flächendeckend einbezogen. Die Apotheken übernahmen die Verteilung der Impfstoffe und des Impfbühlers und bestellten diese über die pharmazeutischen Hersteller und den Großhandel. Die Verteilung der Impfstoffe unterlag einem stringenten Bestellsystem. Arzt-





© gpointstudio/stock.adobe.com

praxen bestellten bis Dienstagmittag ihre gewünschten Impfstoffe bei den Apotheken. Diese wiederum orderten die Impfstoffe bei ihren Großhändlern. Die Bestellmodalitäten änderten sich zum Teil wöchentlich. Die Landesapothekerverbände – so auch der Landesapothekerverband Niedersachsen e.V. (LAV) – kommunizierten die Veränderungen der Bestellmodalitäten über ihre Mitglieder und schreiben an die niedersächsischen Apothekerinnen und Apotheker.

Die CoronaimpfV regelte auch die Vergütung der Apotheken für die neue Leistung. Danach war vorgegeben, dass die Apotheken im Zusammenhang mit der Abgabe von Impfstoff an Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, für den ihnen entstehenden Aufwand, insbesondere für die Organisation und die bedarfsgerechte Bereitstellung, eine Vergütung je abgegebene Durchstechflasche in Höhe von 6,58 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erhalten.

Ab Juni 2021 durften auch Privatärzte und Betriebsärzte impfen. Die Bestellmengen, die die Ärzte bei den Apotheken ordern konnten, waren in den ersten Monaten limitiert. Erst ab Juli 2021 gab es keine Bestellmengen mehr.

APOTHEKEN DÜRFEN GEGEN CORONA IMPFEN

Ende des Berichtsjahres verkündete das BMG, dass die Nationale Impfkampagne auf andere Leistungserbringer ausgeweitet werden sollte. Geplant war eine Novellierung des Infektionsschutzgesetzes und eine Änderung der Coronavirus-Impfverordnung. Zu den Leistungserbringern gehörten nun auch die Apotheken. Voraussetzungen waren Schulungen und entsprechende Räumlichkeiten, wo die Impfungen durchgeführt werden können. Wenn letzteres nicht vorhanden ist, hatten Apothekerinnen und Apotheker die Möglichkeit, in mobilen Teams zu impfen. Für Apothekerinnen und Apotheker, die bereits eine Impfschulung im Rahmen eines Modellprojekts zur Gripeschutzimpfung absolviert hatten, wurde die Schulung für die Covid-19-Impfungen anerkannt. Die Bundesapothekerkammer arbeitete zum Ende des Berichtsjahres bereits an einem Curriculum zur Fortbildung der Apothekerinnen und Apotheker für COVID-19-Impfungen sowie einer Leitlinie zur Qualitätssicherung. Die Impfungen in Apotheken sollten im ersten Quartal 2022 starten.



© ABDA

ANSPRUCH VON SCHUTZMASKEN AUCH FÜR LEISTUNGSBETRIEBER

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) änderte im Februar 2021 die Corona-Schutzmaskenverordnung. Der Anspruch auf kostenlose Schutzmasken wurde unter anderem für Leistungsbezieher der Grundversicherung und für Arbeitssuchende ergänzt. Bis zum 6. März 2021 hatten die Personen Anspruch auf zehn FFP2-Masken, die sie in Apotheken erhalten sollten. Des Weiteren passte das BMG den Abrechnungspreis für Schutzmasken an. Für Masken, die auf den zweiten Berechtigungsschein abgegeben wurden, wurde die Vergütung der Apotheken von sechs Euro auf 3,90 Euro gesenkt. Für Schutzmasken die auf den ersten Berechtigungsschein bis Ende Februar abgegeben wurden, blieb es bei der Vergütung von sechs Euro.

ABGABE VON CORONA-SCHNELLTESTS

Zu Beginn des Jahres wurden die Apotheken in die bundesweite Schnelltest-Strategie eingebunden und durften seitens des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit der Durchführung von PoC-Antigentests beauftragt werden. Die rechtliche Grundlage hierfür war die Erste Änderung der Coronavirustestverordnung. Das Angebot galt zunächst nur für Personen, die als Kontaktperson oder als Person mit „erhöhtem Risiko“ eingestuft

worden sind oder die zu testende Person wies den erforderlichen Bezug zu Einrichtungen und Unternehmen auf, in denen eine mit SARS-CoV-2-infizierte Person festgestellt wurde. Alternativ musste der beauftragten Apotheke dargelegt werden, dass die betroffene Einrichtung, das Unternehmen oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung von der zu testenden Person verlangt. Ab März wurden die Anspruchsberechtigten ausgeweitet und alle Bürgerinnen und Bürger hatten Anspruch auf kostenlose sogenannte „Bürgertests“.

TESTEN IN BETRIEBEN

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Medizin-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite konnten ab März Corona-Schnelltests auch an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber abgegeben werden. Somit konnten die Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden Testungen anbieten. Ab April trat die SARS-CoV-Arbeitschutzverordnung in Kraft. Danach folgten zwei weitere Änderungen. Der Arbeitgeber hatte alle geeigneten, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu meiden. Zudem waren die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht zu Hause arbeiten, zwei Mal die Woche einen Coronatest anzubieten.



© ABDA

„BUNDESNOTBREMSE“

Im April 2021 beschloss der Bundestag das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bevölkerungsschutzgesetz). Mit diesem Gesetz, auch „Bundesnotbremse“ genannt, wurde das Infektionsschutzgesetz sowie das Dritte und das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III und SGB V) geändert. Der Bund bekam so bei der Bekämpfung der Coronapandemie zusätzliche Handlungsmöglichkeiten, um eine bundesweit einheitliche Steuerung des Infektionsschutzes zu gewährleisten. Bundeseinheitliche Regelungen sollten zum Beispiel greifen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine stabile Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage erreicht wurde. Eine stabile Inzidenz lag vor, wenn die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen jeweils bei 100 lag. Der Gesetzgeber begrenzte außerdem private Zusammenkünfte auf die Angehörigen eines Hausstandes und maximal eine weitere Person. Ausgenommen waren Kinder unter 14 Jahren. Weitere Regelungen waren Ausgangsbeschränkungen zwischen 22 Uhr und fünf Uhr des Folgetages, Schließungen von Freizeiteinrichtungen und Geschäften bei einem Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100. Ausgenommen von diesen Regelungen waren neben Lebensmittelgeschäften, Drogerien oder Optiker auch die Apotheken, die für die Patienten rund um die Uhr eine Anlaufstelle boten. Daneben brachte das Gesetz Regelungen für den Schulbetrieb und Beschäftigte im Homeoffice.

3G AM ARBEITSPLATZ

Im November des Berichtsjahres beschloss der Bundestag und Bundesrat, die „epidemische Notlage von nationaler Tragweite nicht zu verlängern. Stattdessen trat das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung und Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft. Das Gesetz sah Regelungen wie die 3G-Regelung am Arbeitsplatz für Beschäftigte und Arbeitgeber vor. Den Arbeitsplatz durfte nur betreten, wer geimpft, genesen oder aktuell

getestet war. Dies betraf auch die Apotheken in Niedersachsen und die Geschäftsstelle des LAV. Die Arbeitgeber waren verpflichtet, die Nachweispflicht hinsichtlich der Testnachweise täglich zu überwachen und zu dokumentieren und konnten den Impfstatus erheben. Zudem wurde für Arbeitgeber die Homeoffice-Pflicht eingeführt, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegensprachen. Die niedersächsischen Apotheken sowie die LAV-Geschäftsstelle waren von dieser Pflicht nicht betroffen.

ERLEICHTERUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

Mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite traten Verordnungen in Abweichung zu den Approbationsordnungen der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker außer Kraft. Aus diesem Grunde brachte der Gesetzgeber die sogenannte „Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ auf den Weg. Diese Verordnung sah Erleichterungen bei der Durchführung des Studiums der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie sowie bei der Durchführung von Prüfungen vor. Wesentliche Veränderung für die Pharmazeuten war die flexiblere Gestaltung des Einsatzes von Studierenden der Pharmazie während der praktischen Ausbildung in einer Apotheke unter bestimmten Bedingungen. Zudem konnte beim Vorliegen einer besonderen Härte die zuständige Behörde weitere Unterbrechungen zum Beispiel aufgrund einer angeordneten Quarantäne auf die praktische Ausbildung angerechnet werden.

NACHTRAGUNGEN UND DIGITALISIERUNG DER IMPFNACHWEISE DURCH APOTHEKEN

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze erhielten Apothekerinnen und Apotheker die Möglichkeit, Nachtragungen in einem Impfnachweis vorzunehmen. Bislang waren nur Ärztinnen und Ärzte sowie Gesundheitsämter dazu befugt. Der Paragraph 22 Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelte zudem den Anspruch auf eine Digi-



© ABDA

alisierung des COVID-19-Impfnachweises. Geimpfte konnten sich unter anderem in Apotheken nach Vorlage der entsprechenden Identifikationspapiere und der Impfnachweise einen digitalen QR-Code ausstellen lassen, der sich mit dem Smartphone einscannen ließ. Dadurch lag der Impfnachweis den Geimpften auch in digitaler Form vor. Damit die Apotheken den digitalen Impfnachweis den Patientinnen und Patienten zur Verfügung stellen konnten, arbeiteten Apotheken mit dem standeseigenen Verbändeportal (www.mein-apothekenportal.de). Dort konnten die Apotheken die eingehenden Digitalisierungsaufträge erfassen und abrechnen. Im Laufe des Jahres 2021 stellten Apotheken neben den digitalen Impfbzertifikaten auch Genesenenzertifikate und Impfbzertifikate für Genesene aus. Hinzu kam die Berechtigung für Apotheken, auch Booster-Impfungen zu digitalisieren. Apotheken durften außerdem bestehende Impfeinträge in andere Impfpässe übertragen.

VERBOT VON HANDEL UND ZUWEISUNG VON E-REZEPTEN

Im Berichtsjahr schritt die Planung der Einführung des E-Rezeptes voran. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) verbot der Gesetzgeber die Zuweisung von und den Handel mit E-Rezepten und dem E-Rezept-Token, der zum Abrufen und Einlösen von E-Rezepten notwendig ist. Am 1. Juli 2021 startete das E-Rezept

in der Fokusregion Berlin-Brandenburg, wo 120 Apotheken und 50 Ärzte die neuen Verordnungs- und Einlöseprozesse anwenden sollten. Die Erkenntnisse aus der Testphase, die im Dezember 2021 bundesweit geöffnet und in das Jahr 2022 hinein verlängert wurde, sollten in das bundesweiten Roll-out im Jahr 2022 einfließen.

Bereits Mitte 2021 waren bundesweit mehr als 18.000 Apotheken „E-Rezept-Ready“. Zu dem Zeitpunkt waren bereits 90 Prozent der Apotheken über Konnektoren an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen und mit den notwendigen Karten (Institutionenkarte SMC-B / Heilberufsausweis HBA) ausgestattet. Der Ende 2021 veröffentlichte TI-Atlas der gematik bescheinigte 96 Prozent aller Apotheken die TI-Readiness – einer der höchsten Werte unter allen Heilberufen.

PHARMAZEUTISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Im Berichtsjahr sollten der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) zusammen mit dem GKV-Spitzenverband die pharmazeutischen Dienstleistungen definieren, auf die jede Patientin und jeder Patient Anspruch haben und welche von den Krankenkassen übernommen werden sollen. Es kam allerdings zu keiner Einigung zwischen den beiden Verhandlungspartnern, so dass eine Schiedsstelle eingeschaltet werden musste. Ende des Berichtsjahres stand die Entscheidung noch aus. Hintergrund ist das bereits in 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken (VOASG). Kernelement des VOASG war die Einführung von neuen pharmazeutischen Dienstleistungen für gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten.

SCHUTZIMPFUNG GEGEN INFLUENZA UND MASERN

Durch die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern sicherte das BMG den Einsatz von inaktivierten, tetravalenten Influenza-Impfstoffen. Die Regelung, dass Versicherte ab 60 Jahren – im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe – Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen Influenza mit einem dieser Impfstoffe mit aktueller von der Weltgesundheits-

organisation empfohlener Antigenkombination haben, wurde so um ein Jahr bis zum 31. März 2023 verlängert. Kosten einer gesetzlich vorgeschriebenen zweiten Schutzimpfung gegen Masern bei Personen, die zum Beispiel in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht sind, werden durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen. Die Verteilung sollte weiterhin ohne veränderte Abläufe über die Apotheken erfolgen.

NEUE REGIERUNG, NEUE PLÄNE, NEUER MINISTER

Im September 2021 wählten die Bürgerinnen und Bürger einen neuen Bundestag. Es bildete sich eine Ampel-Koalition mit SPD, FDP und den Grünen. Bundeskanzler wurde der Sozialdemokrat Olaf Scholz. Im November einigten sich die Parteien auf einen Ko-

alitionsvertrag. In diesem Vertrag hielten die Koalitionspartner fest, dass die Arzneimittelversorgung durch Apotheken an integrierten Notfallzentren in unterversorgten Gebieten durch flexiblere Vorgaben in der Apothekenbetriebsordnung verbessert werden soll. Der Nacht- und Notdienstfonds soll zu einem Sicherstellungsfonds weiterentwickelt werden und so eine Verordnungsfähigkeit für Notfallbotendienste in der ambulanten Notfallversorgung schaffen. Zudem soll laut Koalitionsvertrag das „Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken“ (VOASG) novelliert werden, um pharmazeutische Dienstleistungen besser zu honorieren und Effizienzgewinne innerhalb des Finanzierungssystems zu nutzen. Wie die festgehaltenen Pläne gestaltet werden sollen, war zum Ende des Berichtsjahres noch nicht bekannt. Mit dem Wechsel der Regierung stellte die SPD mit Prof. Dr. Karl Lauterbach den Bundesgesundheitsminister.

 **WIRTSCHAFTSDATEN**

Apotheken bundesweit

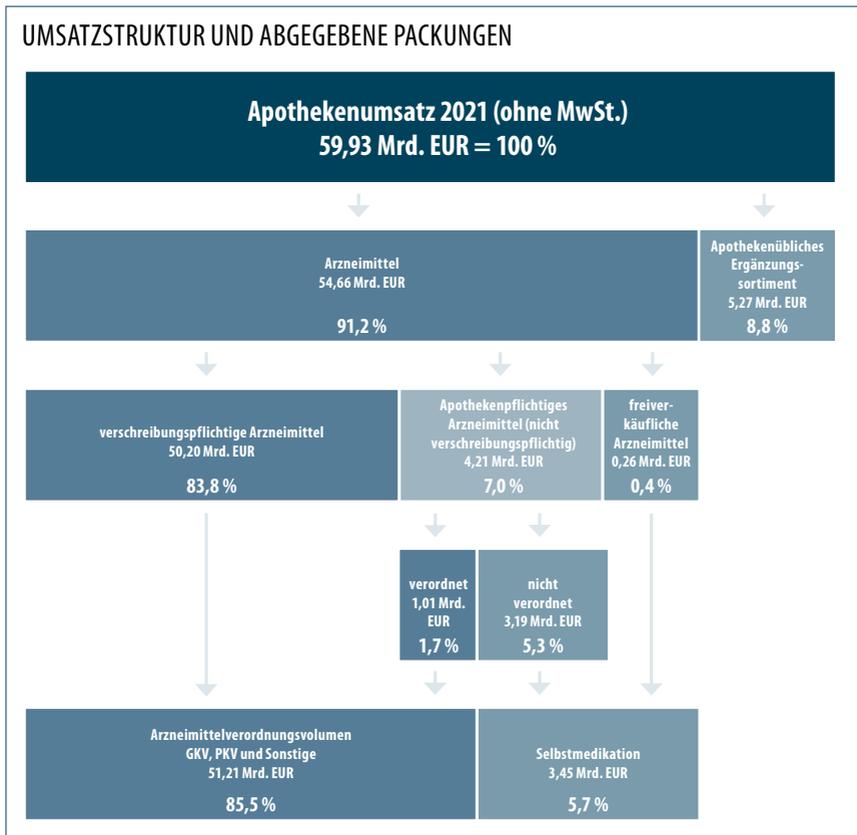
GESAMTUMSATZ

Der Umsatz der öffentlichen Apotheken in Deutschland betrug in 2021 insgesamt 59,93 Milliarden Euro netto. Der Gesamtumsatz ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 3,22 Milliarden gestiegen (2020: 56,71 Milliarden Euro). Er splittet sich wie folgt auf: 91,2 Prozent des Umsatzes entfallen auf die Abgabe von Arzneimitteln und belaufen sich auf 54,66 Milliarden Euro (2020: 91,1 Prozent/ 51,68 Milliarden Euro). Ähnlich wie in 2020 entfallen 8,8 Prozent mit 5,27 Milliarden Euro auf das apothekenübliche Ergänzungssortiment (2020: 8,9 Prozent/ 5,03 Milliarden Euro).

UMSATZSTRUKTUR UND PACKUNGSZAHLEN

Im Berichtsjahr gaben die deutschen Apotheken 1.288 Millionen Arzneimittelpackungen ab (2020: 1.296 Millionen). Damit sank die Anzahl der Packungen im Vergleich zum Jahr 2020 um acht Millionen. Diese Gesamtzahl setzt sich zusammen aus verschreibungspflichtigen (58,7 Prozent), apothekenpflichtigen (38,6 Prozent) und freiverkäuflichen Arzneimitteln (2,7 Prozent).

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl an verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gestiegen. 2021 wurden mit 756 Millionen



Quellen: Inside Health GmbH & Co KG, ABDA-Statistik

BESCHÄFTIGTE IN APOTHEKEN

	2019	2020	2021	Frauenanteil 2021
Apotheker	52.876	52.996	53.285	73,7 %
Pharmazeuten im Praktikum (PhIP)	1.641	1.656	1.692	72,9 %
Apothekerassistenten, Pharmazie-Ingenieure	4.975	4.661	4.389	96,7 %
Pharmazeutisch-technische Assistenten (inkl. Praktikanten)	68.277	68.765	68.323	97,2 %
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte/ Sonstige Helfer	32.819	32.376	32.094	98,1 %
Arbeitsplätze insgesamt	160.588	160.454	159.783	89,3 %

Quelle: ABDA

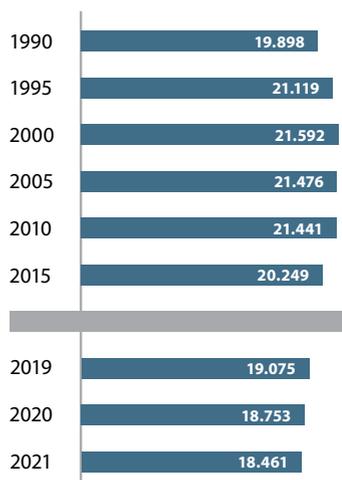
verschreibungspflichtigen Arzneimittelpackungen sieben Millionen Packungen mehr abgegeben als im Vorjahr (2020: 749 Millionen). Im Bereich der apothekenpflichtigen Arzneimittel gab es einen Rückgang von zehn Millionen auf 497 Millionen (2020: 507 Millionen) Bei den freiverkäuflichen Arzneimittelpackungen belief sich die Zahl der abgegebenen Packungen in 2021 auf 35 Millionen. Hier ist ein Rückgang von fünf Million zu verzeichnen (2020: 40 Millionen). Damit setzt sich der Rückgang der abgegebenen Packungen der freiverkäuflichen Arzneimittel wie in den letzten drei Jahren weiter fort.

APOTHEKENZAHL

Die Gesamtzahl der öffentlichen Apotheken inklusive der Filialapotheken ist 2021 im Vergleich zum Vorjahr erneut bundesweit gesunken. Ende des Berichtsjahres gab es 18.461 Apotheken (2020: 18.753). Der Rückgang der Apotheken bundesweit hat sich folglich weiter beschleunigt. Diese Zahl markiert den tiefsten Stand seit 1987.

NACHT- UND NOTDIENSTE

Der Nacht- und Notdienst ist eine der wichtigsten Gemeinwohlpflichten der Apotheken. Bundesweit wurden 2021 etwa 440.000

ZAHL DER APOTHEKEN
IN DEUTSCHLAND

Quellen: Inside Health GmbH & Co KG, ABDA-Statistik

Nacht- und Notdienste geleistet (2020: 450.000). Damit sind durchschnittlich an jedem Tag im Jahr rund 1.200 Apotheken über die normalen Öffnungszeiten hinaus

für ihre Patientinnen und Patienten da. Rund 20.000 Personen nehmen pro Tag bundesweit den Nacht- und Notdienst in Anspruch.

ZAHL DER BESCHÄFTIGTEN

Im Jahr 2021 haben die öffentlichen Apotheken mit 159.783 Beschäftigten bundesweit erneut einen Rückgang an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzeichnet (2020: 160.454). Mit 89,3 Prozent Frauenanteil ist die Frauenquote bei berufstätigen Apothekenmitarbeitern im vergangenen Jahr erneut gestiegen.

ARZNEIMITTELAUSGABEN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

Die Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Arzneimittel stiegen 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 3,65 Milliarden Euro auf 41,17 Milliarden Euro (2020: 37,52 Milliarden Euro).

Der größte Kostenanteil der GKV-Ausgaben für Arzneimittel entfiel im Jahr 2021 mit 67,8 Prozent auf die pharmazeutische Industrie und Vorleistungen (wie Rohstoffe). Damit fallen rund zwei Drittel der GKV-Ausgaben für Arzneimittel auf die pharmazeutische Industrie. 13,4 Prozent der GKV-Ausgaben für Arzneimittel fielen auf die Apotheken (2020: 14,6), 2,8 Prozent entfielen auf den pharmazeutischen Großhandel.

VERSANDHANDEL

In Deutschland ist seit 2004 der Versandhandel mit rezeptpflichtigen und -freien Medikamenten erlaubt. Im Bereich der Selbstmedikation hat der Versandhandel bereits einen zweistelligen prozentualen Marktanteil erreicht. Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten liegt er deutlich niedriger.

Im Bereich der rezeptfreien Arzneimittel und Nichtarzneimittel konnte 2021 für den Versandhandel ein Absatz von 136 Millionen Packungen verzeichnet werden. Damit stieg die Packungszahl im Vergleich zum Vorjahr um 16 Millionen Packungen an (2020: 120 Millionen). Der Marktanteil vergrößerte sich von 19,6 auf 20,3 Prozent. Die GKV-Arzneimittelausgaben für den ausländischen Versandhandel lagen 2021 mit 364 Millionen

Euro bei einem Marktanteil von 0,9 Prozent. Die Zahl der Apotheken mit Versandhandelserlaubnis blieb 2021 im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 3.036. Davon betreiben ebenfalls unverändert etwa 150 aktiven Versandhandel (Webshop).

RABATTVERTRÄGE

Krankenkassen können mit Arzneimittelherstellern seit 2007 Rabattverträge für die preisgünstigere Abgabe von Arzneimitteln abschließen. In den Verträgen wird festgelegt, welcher Versicherte welches Präparat von welchem Hersteller erhalten kann. Für die Apotheken bedeutet die Umsetzung dieser Verträge einen hohen bürokratischen Aufwand. Ende 2021 gab es 35.900 kassen-spezifische Rabattverträge, 3.200 Rabattverträge mehr als im Vorjahr (2020: 32.700 Rabattverträge).

Auch dank der Unterstützung der niedersächsischen Apotheken konnten die gesetzlichen Krankenversicherungen in 2021 bundesweit erneut 5,1 Milliarden durch Rabattverträge einsparen (2020: 5 Milliarden Euro). An den Rabattverträgen beteiligten sich im Berichtsjahr 103 Krankenkassen (2020: 105 Krankenkassen) und 225 pharmazeutische Unternehmen (2020: 200 pharmazeutische Unternehmen).

IMPFSTOFFUMSÄTZE

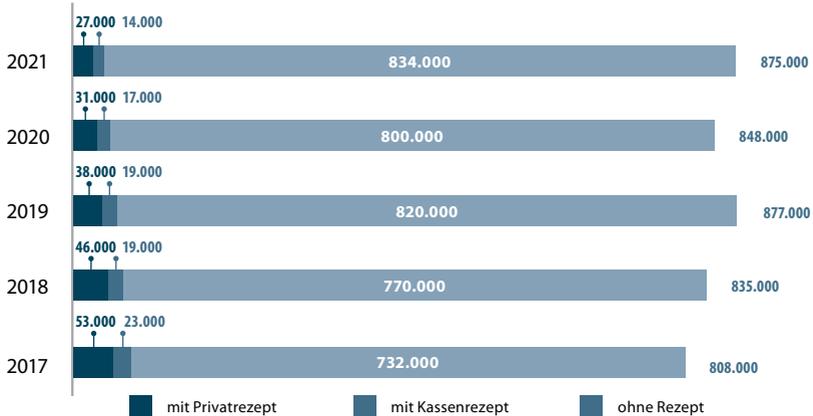
Die Impfstoffumsätze in öffentlichen Apotheken sind 2021 mit 1.886 Millionen Euro erneut leicht gestiegen. Im Vergleich zu 2020 stiegen sie um 175 Millionen Euro.

Zusätzlich haben die Apotheken 2021 89,8 Millionen Corona-Impfdosen an Arztpraxen und Betriebsärzte und -ärztinnen ausgeliefert sowie weitere zehn Millionen an mobile Impfteams und den öffentlichen Gesundheitsdienst.

NOTFALLVERHÜTUNGSMITTEL

Seit dem 15. März 2015 sind Notfallverhütungsmittel (Notfallkontrazeptiva, „Pille danach“) rezeptfrei in der Apotheke erhältlich. Der Gesetzgeber wollte Frauen den Zugang zu diesen Verhütungsmitteln erleichtern. Dementsprechend sind die Absatzzahlen in der Selbstmedikation angestiegen,

ABSATZ VON NOTFALLKONTRAZEPTIVA IN ÖFFENTLICHEN APOTHEKEN



Quelle: Insight Health GmbH & Co. KG

während es einen deutlichen Rückgang ärztlicher Verordnungen gab.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 875.000 Packungen abgegeben (2020: 848.000). Die Abgabe von 834.000 Packungen erfolgte ohne Rezept (2020: 800.000), 14.000 Packungen wurden über Kassenrezept verordnet (2020: 17.000) und 27.000 Packungen wurden über Privatrezepte verordnet (2020: 31.000).

Grundsätzlich haben Frauen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres einen Anspruch auf Kostenerstattung durch ihre gesetzliche Krankenkasse. Dafür müssen sie sich das Medikament aber von einem Arzt verordnen lassen.

SECURPHARM

Im Rahmen der Europäischen Fälschungsschutzrichtlinie prüfen Apotheken seit 2019 mit dem securPharm-System verschreibungspflichtige Arzneimittel auf ihre Sicherheitsmerkmale, um Fälschungen auszuschließen. An das securPharm-System waren im Berichtsjahr 458 pharmazeutische Unternehmen angeschlossen (2020: 416) sowie 645 pharmazeutische Großhändler (2020: 708). Angeschlossen waren außerdem 18.461

öffentliche Apotheken (2020: 18.753) und 345 Krankenhausapotheken (2020: 361). Das securPharm-System verzeichnete 39 Millionen Transaktionen pro Woche (2020: 34 Mio.) sowie 62.156 serialisierungspflichtige Produkte (2020: 62.465). Insgesamt wurden 2,9 Milliarden Packungsdaten hochgeladen (2020: 2,1 Mrd.).

MEDIZINISCHES CANNABIS

Seit dem 10. März 2017 können Ärzte ihren schwerkranken Patienten im Einzelfall medizinisches Cannabis verordnen. Insgesamt haben die Apotheken zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bis zum Ende des Jahres 2021 insgesamt 310.900 Verordnungen cannabishaltiger Zubereitungen und unverarbeitete Cannabis-Blüten abgegeben (2020: 284.400 Einheiten). Damit stiegen die Verordnungen von 2019 auf 2020 um 26.500 Einheiten an. Hinzu kamen noch die cannabishaltigen Fertigarzneimittel mit 70.300 Einheiten (2020: 68.400 Einheiten). Insgesamt belief sich die Abgabe von Cannabis-Verordnungen für GKV-Versicherte demnach auf 381.200 Verordnungen (2020: 352.800 Einheiten).

Apotheken Niedersachsen

GESAMTUMSATZ

Der Gesamtumsatz der niedersächsischen Apotheken lag im Jahr 2021 bei 6,29 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Gesamtumsatz um 340 Millionen Euro an (2020: 5,95 Milliarden Euro). Der Trend der Vorjahre wird somit fortgesetzt.

ZAHL DER APOTHEKEN

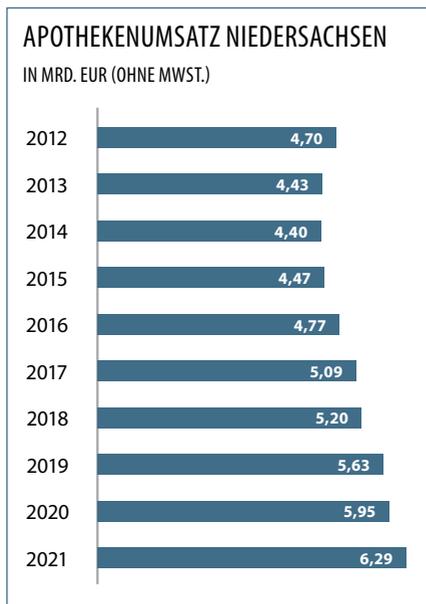
Seit dem Jahr 2012 schlossen in Niedersachsen 262 Apotheken. Damit liegt der Rückgang der Apothekenzahl in Niedersachsen bei rund 13 Prozent. Ende des Berichtsjahres gab es in Niedersachsen insgesamt 1.806 öffentliche Apotheken. Die Gesamtzahl hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr um 33 Apotheken reduziert (2020: 1.839). Von den insgesamt 1.806 Betriebsstätten waren 1.339 Haupt- oder Einzelapotheken (2020: 1.377) und 467 Filialapotheken (2020: 462). Acht Apotheken wurden in Niedersachsen in 2021 neu eröffnet (2020: 12). 41 Apotheken

wurden hingegen geschlossen (2020: 45). Auf Landesebene setzte sich der bundesweite Trend einer Abnahme der Haupt- und Einzelapotheken bei einer gleichzeitigen Zunahme der Filialapotheken weiter fort.

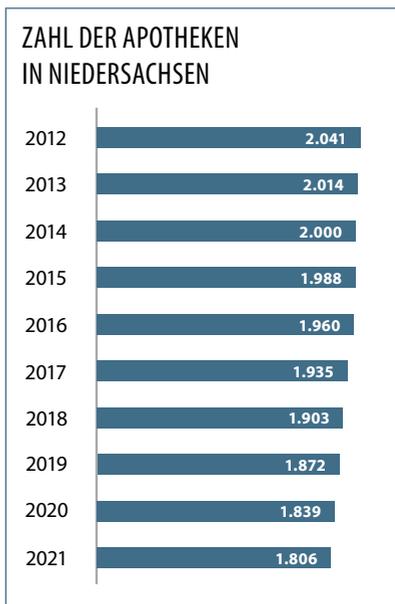
ZAHL DER BESCHÄFTIGTEN

2021 gab es in Niedersachsen erneut einen Rückgang bei den Beschäftigungszahlen. Die Zahl der Arbeitnehmenden in öffentlichen Apotheken sank um 42 auf 16.972 (2020: 17.014).

Für den Rückgang waren die Arbeitsplätze der Praktikanten und der Pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) sowie der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) und Helfer verantwortlich. Insgesamt sank die Zahl der beschäftigten PTA, Praktikanten und Assistenten auf insgesamt 9.596 (2020: 9.623) und die der PKA und Helfer auf 2.393 (2020: 2.423). Mit 9.067 Arbeitsplätzen hatten die PTA hier den größten



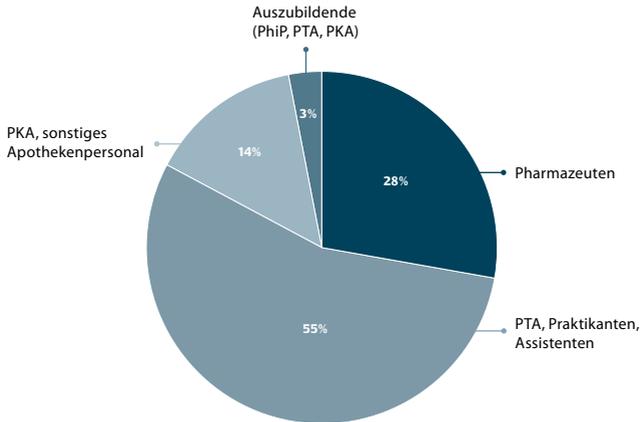
Quelle: Statistisches Bundesamt (Umsatzsteuerstatistik), ABDA-Statistik



Quelle: ABDA/Apothekerkammer Niedersachsen

BESCHÄFTIGTE IN APOTHEKEN IN NIEDERSACHSEN

(IN PROZENT)



Quelle: ABDA/Apothekerkammer Niedersachsen

Anteil. Die Zahl der beschäftigten Pharmazeuten stieg in 2021 um 15 auf 4.983 Apotheker (2020: 4.968). 90,2 Prozent der insgesamt 16.972 Beschäftigten in öffentlichen Apotheken waren Frauen. 57,7 Prozent der Beschäftigten hatten eine Teilzeitstelle.

Die Zahl der Auszubildenden stieg von 543 auf 564. Insgesamt gab es 89 Pharmazeuten im Praktikum (PhIP), 254 Pharmazeutisch-technische Assistenten im Praktikum sowie 221 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte in Ausbildung.

GKV-ARZNEIMITTELVERSORGUNG

In Niedersachsen lagen die Ausgaben für Arzneimittel und Impfstoffe der Gesetzlichen Krankenkassen 2021 bei rund 4,6 Milliarden (2020: 4,2 Mrd. Euro). Die Zahl der zu Lasten der GKV abgegebenen Packungen fiel im Vergleich zum Vorjahr von 72,3 auf 71,6 Millionen Packungen. Damit sank die Anzahl der abgegebenen Packungen erneut.

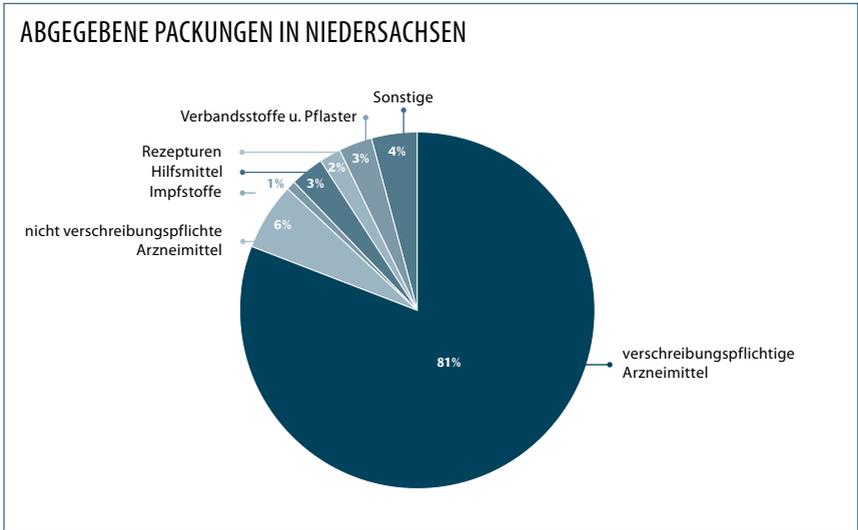
58,1 Millionen Packungen davon entfielen auf verschreibungspflichtige Arzneimittel (2020: 58 Mio.) sowie 4,2 Millionen auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente (2020: 4,3 Mio.). 0,4 Millionen Packungen ent-

fielen auf Impfstoffe, 2,5 Millionen auf Hilfsmittel und 1,7 Millionen auf Rezepturen. 1,8 Millionen Packungen entfielen auf Verbandsstoffe und Pflaster sowie 2,9 Millionen Packungen auf sonstige Apothekerwaren.

Die Mehrkosten bei den GKV-Arzneimittelausgaben lagen 2021 bei 395 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr. Damit stiegen die Mehrkosten bei den GKV-Arzneimittelausgaben um 167 Millionen Euro (2020: 228 Millionen).

Die Strukturkomponente¹ war mit 374 Millionen Euro verantwortlich für den Anstieg der Mehrausgaben (2020: 361 Millionen Euro). Zur Entlastung der GKV-Arzneimittelausgaben kam es außerdem durch einen Verordnungsrückgang von 0,3 Prozent (11 Millionen Euro) Einsparungen entstanden durch die um 0,4 Prozent rückläufige Preisentwicklung, die eine Entlastung von rund 16 Millionen Euro für die GKV brachte.

¹ Der Begriff Strukturkomponente fasst die Ausgaben zusammen, die für neue Arzneimittel, Therapieänderungen und Verordnungsumstellungen auf andere Wirkstoffe, Wirkstärken, Packungsgrößen oder Darreichungsformen anfallen.



ZUZÄHLUNGEN

Patientinnen und Patienten mussten für verschreibungspflichtige Arzneimittel und sonstige zu Lasten der GKV in der Apotheke abgegebenen Produkte 2021 Zuzahlungen in Höhe von rund 225,5 Millionen Euro zahlen (2020: 223,8 Mio. Euro).

 **GESCHÄFTSSTELLE**

Organigramm



© LAV Nds.

Ansprechpartner

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Ass. jur. Kim-Fleur Seliger

SEKRETARIAT

Wiebke Just
Kirsten Sieger
Susanne Berger

KRANKENKASSENABTEILUNG

LEITERIN

Ass. jur. Milva Hosty

SEKRETARIAT

Emine Yalcin

KRANKENKASSENABTEILUNG – MITGLIEDERBERATUNG

Neşe Duman
Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH)
Imke Everts-Waldeck
Merle Metterhausen
Martina Philippi
Ass. jur. Nicole Waschk
Ass. jur. Nicole Wehmeier

KRANKENKASSENABTEILUNG – CLEARINGSTELLE

Lena Giersemehl
Inga Krause
Lia Liß
Lena Schulz
Alisa Brackebusch

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

LEITERIN

Tanja Bimczok

PR-REFERENTIN

Maya Mailand

AKTIONEN UND VERANSTALTUNGEN

Gesine Langhorst
Kathrin Lausch

BUCHHALTUNG

Ina Vogt

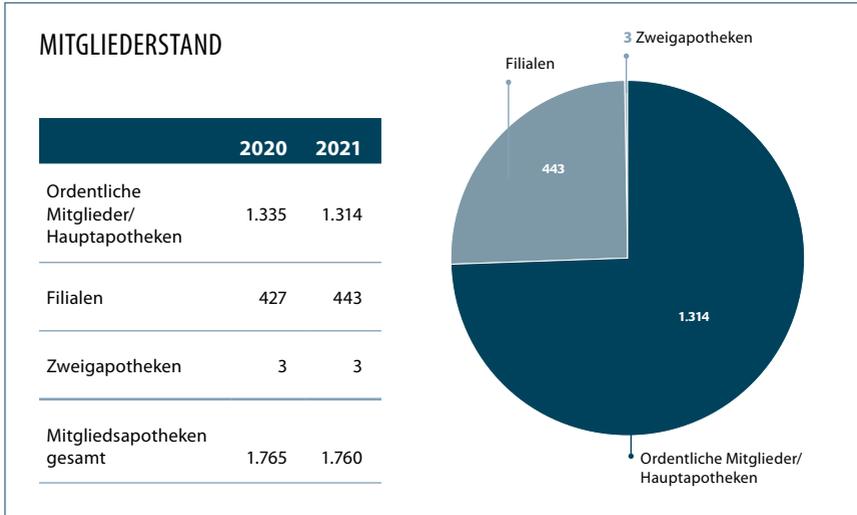
MITGLIEDERVERWALTUNG

Raphaela Münch

TELEFONZENTRALE

Raphaela Münch

Mitglieder und Organisationsgrad



Im Jahr 2021 hatte der LAV wie schon im Vorjahr zu den ordentlichen Mitgliedern insgesamt 89 außerordentliche Mitglieder.



Zum Ende des Berichtsjahres 2021 gab es in Niedersachsen 1.806 Apotheken, von denen 1.760 Apotheken Mitglied des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. (LAV) waren. Das entspricht einen Organisationsgrad von 97 Prozent. Im Vorjahr lag der Organisationsgrad bei 96 Prozent.

Vertragslandschaft

Im Jahr 2021 war die Mitgliederberatung des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. (LAV) wie im Jahr 2020 vorwiegend von der Pandemie geprägt. Außerhalb der Pandemie-Thematik standen vor allem die Vorbereitung auf das E-Rezept im Jahr 2022 und die dafür erforderlichen Anpassungen des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgungen nach § 129 Absatz 2 SGB V im Vordergrund.

DIE WICHTIGSTEN SONDERREGELUNGEN FÜR APOTHEKEN IN 2021:

Im Berichtsjahr hat die Corona-Pandemie die Arznei- und Hilfsmittelversorgung durch die Apotheken maßgeblich geprägt.

Nachdem bereits im Jahr 2020 viele Sonderabgaberegulungen in der Arznei- und Hilfsmittelversorgung erlassen wurden, konnten diese Ausnahmevorschriften im Jahr 2021 – auch nach dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – erhalten, beziehungsweise verlängert werden. Zu diesen Ausnahmevorschriften zählten:

- Die SARS CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung
- Die Pandemie-Sonderregelungen in der Arzneimittelrichtlinie (§ 3a Arzneimittel-Richtlinie)
- Die Hilfsmittlempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2
- Die Pandemie-Sonderregelungen in der Hilfsmittelrichtlinie (§ 11a Hilfsmittel-Richtlinie)

Verlängert wurde zum Beispiel die Anwendung der SARS CoV-2 Arzneimittelversorgungsverordnung. Diese Verordnung regelt unter anderem eine vom Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung gemäß § 129 Abs.2 SGB V abweichende Abgabefolge bei der Belieferung von Arzneimitteln. Zudem enthält sie Ausnahmeregelungen für das Entlassmanagement im Arzneimittelbereich. Nicht vollumfänglich



© nmann7/stock.adobe.com

verlängert wurde hingegen Paragraph 3a der Arzneimittel-Richtlinie: Mit dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite lautet die Belieferungsfrist der Entlassverordnungen im Arzneimittelbereich wieder drei Werkzeuge nach dem Ausstellungsdatum. Des Weiteren wurde die Anwendung der Hilfsmittlempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 verlängert. Im Rahmen dieser Hilfsmittlempfehlungen kam es im Jahr 2021 zudem zu einer Erhöhung der Monatspauschale für Pflegehilfsmittel von 40 Euro auf 60 Euro (vgl. § 40 Absatz 2 SGB XI). Zudem erhielten Apotheken das Recht, oberhalb der Vertragspreise eine angemessene freie Preiskalkulation für Pflegehilfsmittel vorzunehmen. Nicht vollumfänglich verlängert wurde § 11a Hilfsmittel-Richtlinie: Mit dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite lautete die Belieferungsfrist der Entlassverordnungen im Hilfsmittelbereich wieder drei Werkzeuge nach dem Ausstellungsdatum.

Gleichzeitig wurden die Apotheken intensiver in die bundesweite Pandemiebekämpfung einbezogen:

Die im Dezember 2020 in Kraft getretene bundesweite Preisverordnung für SARS-CoV-2 Antigentests wurde zum 1. Januar 2021 aufgehoben, so dass Apotheken bei der Abgabe der Antigentests keiner Preisbindung mehr unterlagen.



© ABDA

Zudem wurde die Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) hinsichtlich der für Tests bezugsberechtigten Personengruppen erweitert: Apotheken war es demnach nun gestattet, bundesweit Antigentests zur patientennahen Anwendung an „Laien“, das heißt an Personen außerhalb der medizinischen Fachkreise, abzugeben.

Des Weiteren verteilten Apotheken zu Beginn des Jahres 2021 Schutzmasken an die nach der Schutzmaskenverordnung berechtigten Personenkreise. Die Abgabe wurde in drei Phasen unterteilt: In der ersten Phase, die bereits Ende 2020 startete und bis Anfang Januar 2021 lief, erfolgte eine für berechnete Bürger kostenfreie Versorgung gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines. In den anderen zwei Abgabeperioden konnten die berechtigten Personengruppen im ersten Quartal jeweils sechs Schutzmasken gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung erwerben. Im Zuge der Ersten Änderungsverordnung zur Schutzmasken-Verordnung wurde der Anspruch auf kostenlose Schutzmasken für Leistungsbezieher der Grundversicherung, für Arbeitssuchende oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebend ergänzt. Zudem passte das Bundesgesundheitsministerium den Abrechnungs-

preis für Schutzmasken mit den bisherigen Berechtigungsscheinen im Laufe der Abgabeperioden an.

Im Rahmen der bundesweiten Coronavirus-Testverordnung (TestV) wurde Anfang 2021 zudem festgelegt, dass die zuständigen Gesundheitsämter testwillige Apotheken zur Durchführung von PoC-Antigentests beauftragen können. Die Abrechnung der durchgeführten Testungen für die Apotheken in Niedersachsen konnte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) erfolgen. Da im Zuge der erforderlichen Beauftragung ein individueller Vertragsabschluss zwischen der Apotheke und



© ABDA

dem Gesundheitsamt erfolgen musste, hat der LAV als besondere Serviceleistung für seine Mitglieder mit dem Land Niedersachsen einen Rahmenvertrag zur Beauftragung der Apotheken geschlossen. Sofern die Mitgliedsapotheken diesem Vertrag beigetreten sind, benötigten sie keinen individuellen Vertragsschluss mehr mit dem örtlichen Gesundheitsamt. Die Testverordnung unterlag im Jahr 2021 weiteren Änderungen: Zur Erweiterung der Testangebote wurde der allgemeine Anspruch auf eine kostenfreie Bürgertestung geregelt. Bei der Durchführung dieser Testungen müssen die Apotheken besondere Dokumentationen und Meldungen durchführen, um vergütet zu werden. Zudem wurden Apotheken in die Testprozesse einbezogen, die nicht nur die Diagnostikform der PoC-Antigentests betreffen. Im Juli 2021 wurde die Testverordnung dahingehend geändert, dass Apotheken per se als zur Durchführung der Testungen beauftragt gelten. Eine individuelle Beauftragung durch das Gesundheitsamt wurde obsolet, weshalb der Rahmenvertrag zur Beauftragung der Apotheken mit dem Land Niedersachsen im Laufe des Jahres 2021 gekündigt wurde.

Nachdem Ende Dezember 2020 die Geltung der Allgemeinverfügung zur fiktiven

Erlaubnis der steuerfreien Verwendung unvergällten Alkohols im Rahmen der Desinfektionsmittelherstellung beendet wurde, konnten Apotheken noch bis März 2021 auf dieser Basis hergestellte Desinfektionsmittel steuerfrei abgeben. Zudem liefen vom April 2021 die biozidrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln aus.

Im Jahr 2021 wurden Apotheken auch in die COVID-19-Impfstoffversorgung einbezogen. Die Coronavirus-Impfverordnung sah demnach eine Impfstoffverteilung über den Großhandel und die Apotheken an die Vertrags-, Betriebs-, und Privatarztpraxen vor. Demnach hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV), der Bundesapothekerkammer, der Bundesärztekammer und den Vertretern des pharmazeutischen Großhandels einen Impfstoff-Verteilungsplan entwickelt, der fortlaufend aktualisiert wurde. Die Gestaltung dieses Plans war unter anderem davon abhängig, wie viel Impfstoff zur Verfügung stand. Da die Impfstoffkapazitäten schwankten, mussten die Apotheken sich wöchentlich, anfänglich fast täglich, auf einen abge-





© panthermedia.net/Ursula J.

änderten Verteilungsplan einstellen. Später wurde die Coronavirus-Impfverordnung auf andere Leistungserbringer erweitert: Demnach wurden Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Mobile Impfzentren, Mobile Impfteams sowie Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einbezogen. Diese Stellen sollten auf Bestellung ebenfalls die Impfstoffe über Apotheken erhalten. Der LAV hatte aus diesem Grunde mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag zur Versorgung der Mobilen Impfteams mit Impfstoff und Impfbestock abgeschlossen. Grundsätzlich war dieser Verteilungsweg zwar bereits über die Coronavirus-Impfverordnung geregelt, der Vertrag sah jedoch finanzielle Zusatzleistungen für Apotheken, wie zum Beispiel die Lagerpauschale und die Ausfallvergütung bei Nichtabnahme der Bestellung, vor. Diese finanziellen Positionen konnten direkt mit dem Land Niedersachsen abgerechnet werden. In Niedersachsen wurden zudem Schwerpunkt-Impfpraxen gebildet: Hierbei handelte es sich um Arztpraxen, die als besondere „Impfstellen“ von der Kassenärztlichen Vereinigung gefördert wurden und somit beispielsweise ein höheres Kontingent des Biontech- Impfstoffes bestellen konnten.

DIE ÄNDERUNGEN IM ARZNEI- UND HILFSMITTELVERSORGBEREICH IM JAHR 2021 AUSSERHALB DER PANDEMIETHEMATIK:

Im Berichtsjahr hat der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) einen neuen Hilfsmittelversorgungsvertrag mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) abgeschlossen. Die vorherigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem vdek wurden insofern unwirksam. Der neue Vertrag beinhaltet diverse redaktionelle Änderungen, aber auch neue Abgabebestimmungen. So wurden einige vom Rahmenvertrag abweichende Abgabebereicherungen für die Apotheke geschaffen (zum Beispiel wurden Fallgruppen entwickelt, in denen die Apotheke ohne ärztliche Rücksprache vom Preisanker abweichen kann). Für den Nachweis der Nichtverfügbarkeit ist ein Nachweis des Großhandels ausreichend. Die Apotheke kann zudem von der ärztlich verordneten Packungsgröße und der ärztlich verordneten Packungsanzahl nach Rücksprache mit dem Arzt abweichen. Hinzu kommen einige Regelungen im Bereich des Entlassmanagements.

Die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) und der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) haben sich in 2021 zu einer Ergänzungsvereinbarung im Bereich der Blutzuckermess-

geräte geeignet. Die Versorgung von Versicherten mit Blutzuckermessgeräten soll demnach ausschließlich auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung erfolgen. Eine Versorgung mit einem Blutzuckermessgerät bis zu einem Preis von 15 Euro (netto) konnte ohne vorherige Genehmigung der KKH erbracht werden. Die Übermittlung eines Kostenvorschlages entfiel. Bei einer Versorgung mit einem Blutzuckermessgerät über einem Preis von 15 Euro (netto) mussten die Apotheken vor der Abgabe ein Kostenvorschlag bei der KKH zur Genehmigung einreichen. Ähnliche Ergänzungsvereinbarungen wurden auch mit anderen Ersatzkassen (BARMER, KKH, TK, DAK, HKK, HEK) geschlossen.

- Die Vereinbarung mit der Knappschaft sah bislang eine vom Hilfsmittelverzeichnis nicht vorgenommene Differenzierung zwischen der Belastbarkeit der Gehhilfen vor. Mit der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses Ende 2018 wurde im Hilfsmittelverzeichnis eine solche Differenzierung aufgenommen. Die Anlage wurde an die Differenzierung im Hilfsmittelverzeichnis angepasst. Die Anpassungen der Anlage 1 (Preisliste) und der Anlage 7 (Belieferung von Rollatoren) greifen auch bei der Belieferung von SVLFG-Versicherten.

Die Techniker Krankenkasse (TK) und der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) haben sich in 2021 außerdem über eine Änderungsvereinbarung zur Anlage 17 (Hilfsmittel zur Kompressionstherapie) des bestehenden Hilfsmittelversorgungsvertrages verständigt. Die Änderungsvereinbarung beinhaltet, dass die alte Anlage 17 durch eine neue Anlage 17 ersetzt wird. Es wurden Produkte, wie zum Beispiel die flachgestrickte Kompression oder die Narbenkompression, umstrukturiert, die keinen Festbetrag haben (Anhang 5 zur Anlage 17). In Anhang 4 zur Anlage 17 sind außerdem nun die festbetragsgebundenen Kompressionsartikel geregelt. Insofern wird zwischen festbetragsregulierten und festbetragslosen Produkten differenziert. Entsprechende Leistungserbringergruppenschlüssel wurden eingerichtet. Zudem wurde eine Preisliste für Zusätze und Zubehör und ein entsprechender Leistungserbringergruppenschlüssel integriert (Anhang 6 zur Anlage 17). Zusätze können ausschließlich dann zu Lasten der TK abgerechnet werden, wenn diese auf der ärztlichen Verordnung angegeben sind. Außerdem gab es keine vertragliche Regelung mehr, die besagt, dass Kompressionsstrümpfe passgenau sitzen sollten und dass eine Ellipsen- beziehungsweise Y-Einkehr nicht gesondert vergütet werden kann.

Im Berichtsjahr hat die BARMER den bestehenden Stoma-Hilfsmittelversorgungsvertrag gekündigt. Eine Verlängerung dieses Vertrags wurde nicht erzielt. In 2021 ist außerdem die Zweite Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die Arzneimittel-



Des Weiteren wurden die Anlage 1 (Preisliste) und die Anlage 7 (Produktgruppe 10-Rollatoren) des Hilfsmittelversorgungsvertrages zwischen der Knappschaft und dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) geändert. Im Wesentlichen handelte es sich bei den Änderungen um folgende Punkte:

- Bei den bisherigen Vertragspreisen, bei denen ein Aufschlag auf den Apothekeneinkaufspreis vereinbart ist, wird der Aufschlag künftig einheitlich 15 Prozent betragen.
- Einzelne, nicht apothekenrelevante Produkte wurden gestrichen.
- Im Rahmen der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses wurden für die Sicherheitskanülen und -lanzetten eine eigene zehnstellige Hilfsmittelpositionsnummer vergeben. Die bisher vereinbarte Pseudo-positionsnummer für diese Produkte wurde durch die Hilfsmittelpositionsnummer des Hilfsmittelverzeichnisses ersetzt.



© EKKAPONI/stock.adobe.com

versorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in Kraft getreten. Vorwiegend wurde der Rahmenvertrag an die Versorgung von E-Rezepten angepasst. Der Rahmenvertrag stützt sich begrifflich und inhaltlich daher nicht mehr nur auf die Papierverordnung. Die Handelskrankenkasse (hkk) hatte den Widerruf der zum 1. Januar 2008 geschlossenen Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) und dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) zum vdek-Hilfsmittellieferungsvertrag in Bezug auf die Anlage 1 Teil Bandagen (Produktgruppe 05), Anlage 1 Teil Inkontinenzhilfen (Produktgruppe 15) und Anlage 1 Teil Stomaartikel (Produktgruppe 29) erklärt. Dieser trat in 2021 fristgerecht in Kraft. Hintergrund des Widerrufs war die Bekanntmachung einer neuen Vertragsabsicht für einen gemeinsamen Hilfsmittellieferungsvertrag durch die Handelskrankenkasse (hkk) und die Hanseatische Krankenkasse (HEK).

Gemäß Teil 1 Ziffer 1.6 der Anlage 10 zur Hilfstaxe sind seit 2021 die Preise und Zuschläge im Datensatz nach § 300 SGB V anzugeben. Für alle Rezepturen der Anlage 10 (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten und Dronabinol) musste nun ein „Hash-Wert“ auf das Papierrezept auf-

gedruckt sowie der Z-Datensatz mit dem Abrechnungsdatensatz des E-Rezepts und des Papierrezepts über das Rechenzentrum an die Krankenkasse übermittelt werden. Die Apotheke musste hierzu in der Regel nicht aktiv Z-Datensätze erzeugen. Dies erfolgt über die Software bei der Abgabe und Abrechnung, beispielsweise bei Rezepturen nach der Anlage 10. Die Voraussetzungen für die Umsetzung in der Software wurden in der Technischen Anlage 1 (TA1) – siehe Ziffer 4.14.1 c (Papierrezept) und 4.14.2 c (E-Rezept) – und der Technischen Anlage 3 (TA3) geschaffen.

Für alle weiteren Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) und für Rezepturen und Fertigarzneimittelmengen nach den Anlagen 4 und 5 zur Hilfstaxe (Opioidsubstitution) war bei Papierrezepten die Übermittlung des Z-Datensatzes bis zum Abrechnungsmonat Dezember 2021 nicht zwingend, konnte aber bereits vorher geliefert werden. Bei der Abrechnung eines E-Rezepts sind bei den vorgenannten Fällen grundsätzlich Z-Daten zu liefern, der „Hash-Wert“ entfällt, da kein Papierrezept mehr vorliegt.

Der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in 2021 durch Beschluss die Arzneimittel-

Richtlinie (AM-RL) für die vertragsärztliche Versorgung hinsichtlich der Belieferungsfrist und der wiederholten Abgabe auf Basis einer Verordnung (Wiederholungsverordnung) geändert. Dieser Beschluss trat im Juli 2021 in Kraft und wurde danach in die Arzneimittel-Richtlinie integriert. Diverse Änderungen waren damit verbunden, die die Apotheken in Niedersachsen berücksichtigen mussten. Zum Beispiel änderte sich die Belieferungsfrist von Arzneimittelverordnungen von einem Monat zu 28 Tagen nach dem Ausstellungsdatum. Zudem kam es zu der Ergänzung, dass die Belieferungsfrist auch dann mit dem Ablauf ihres letzten Tages endet, wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Da die Verträge des LAV sich an der ursprünglichen Belieferungsfrist orientieren, war der Verband zur Vermeidung eines Retax-Risikos mit allen Kassen in Kontakt getreten. Mit dem BKK Landesverband Mitte konnte der LAV die veränderte Belieferungsfrist vertraglich festhalten. Mit den anderen Kassen konnte keine Vereinbarung erzielt werden. Obwohl in diesen Verträgen noch die ursprüngliche Belieferungsfrist geregelt ist, hatte der LAV seinen Mitgliedern sicherheitshalber empfohlen, sich an die veränderte Frist zu halten.

Es wurde in § 11 der Arzneimittel-Richtlinie zudem ein neuer Absatz 2a eingefügt: Versicherte, die eine kontinuierliche Versorgung mit Arzneimitteln benötigen, können vom behandelnden Arzt eine Verordnung erhalten, die nach der Erstabgabe bis zu drei Mal wiederholende Abgaben erlaubt (Wiederholungsverordnung). Diese Verordnungen müssen besonders gekennzeichnet sein und benötigen die Angabe einer Einlösefrist. Die Wiederholungsverordnung wird allerdings erst mit der Einführung des E-Rezepts möglich sein. Die Belieferungsfrist ändert sich bei

Wiederholungsverordnungen insoweit, dass das Rezept bis zu 365 Tage nach Ausstellungsdatum beliefert werden darf.

In 2021 lief die vertragliche Vereinbarung zwischen dem DAV, der DAK Gesundheit und KKH aus. Diese Vereinbarung beinhaltete, dass die zuvor genannten Kassen die Anlage 2 Teil 2 des vdek-Arzneiversorgungsvertrags gegen sich gelten ließen. Damit bestand ab dem 1. Oktober 2021 ein vertragsloser Zustand zwischen dem DAV und der DAK/ KKH im Bereich der bilanzierten Diäten zur enteralen Ernährung.

In 2021 trat die Dritte Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in Kraft. Hier wurden zugunsten der Apotheken Änderungen und Ergänzungen im Zuge der E-Rezept-Einführung vorgenommen sowie das Thema der pharmazeutischen Dienstleistungen integriert. Zudem wurde ein bestimmter Verfahrensablauf bei Verstößen gegen die Preisbindung durch inländische oder ausländische Apotheken festgelegt.

Für die Grippeimpfsaison 2021/2022 wurden seitens der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen keine Rabattverträge mit pharmazeutischen Unternehmen abgeschlossen. Die Ärzte konnten somit zur von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Gripeschutzimpfung alle auf dem Markt verfügbaren quadrivalenten (tetraivalenten) Grippeimpfstoffe im Sprechstundenbedarf verordnen, die subcutan oder intramuskulär injiziert wurden. Zudem konnte der Hochdosisimpfstoff „Efluelda®“ des Herstellers Sanofi bestellt, abgegeben und abgerechnet werden. Dies ist auf eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zurückzuführen, die für alle Personen ab 60 Jahren die Verwendung des Hochdosisimpfstoffes empfahl.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

POLITISCHE VERANSTALTUNGEN/ TASCHENSPONSORING

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie veranstalteten die Parteien ihre Landesparteitage in Niedersachsen ohne Ausstellerbeteiligung. Der Landesapothekerverband Niedersachsen e.V. (LAV) musste deshalb wie im Vorjahr andere Wege ausloten, um die Belange der Vor-Ort-Apotheken in Niedersachsen bei Politikschaffenden zu verankern. Der LAV nutzte aus diesem Grunde verstärkt die Möglichkeit des Taschensponsorings.

Für die Landesparteitage der SPD am 29. Mai 2021, der FDP am 5. Juni 2021 sowie dem kleinen Landesparteitag der CDU am 16. Juli 2021 stellte der LAV für insgesamt 850 Politikerinnen und Politiker verschiedene Informationsmaterialien zu apothekenrelevanten Themen zusammen. Dazu gehörten neben der aktuellen Ausgabe der Broschüre der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände „Zahlen-Daten-Fakten“ auch der Flyer „Fakt ist – #Optimal ist nur lokal!“ des LAV. In dem Flyer sind viele der unverzichtbaren Leistungen der Apotheke vor Ort wie die Gesundheitsaufklärung, Nacht- und Notdienst oder die

wichtige Rolle der Apotheken beim Kampf gegen Arzneimittelfälschungen erläutert. Dem Flyer war außerdem ein Informationsblatt mit dem Titel „#Trotz Krise und Distanz – auf uns ist Verlass“ beigelegt. Die Zusatzinformation wies auf die Sonderleistungen der Apotheken während der Pandemie hin, die die Apothekerinnen und Apotheker neben ihren eigentlichen Aufgaben auf Wunsch der Politik übernommen hatten. Auch zukünftige Leistungen wie die Abwicklung des E-Rezepts oder das Anbieten von neuen pharmazeutischen Dienstleistungen waren darin aufgeführt. Kleine Give-Aways wie Papiertaschentücher, Bonbons und Äpfel rundeten das Taschensponsoring ab.

Der LAV legte die Materialien in einen wiederverwendbaren Leinen-Netzbeutel für Obst und Gemüse mit der Aufschrift „#gutvernetzt – für Ihre Gesundheit! Ihre Apotheke vor Ort!“ auf. Auf diese Weise signalisierte der LAV, dass die Apotheken vor Ort auch das Thema Nachhaltigkeit im Blick haben.

Für die Taschensponsorings beim FDP-Landeshaupptausschuss am 6. November 2021 sowie erstmalig auch beim Mittelstandstag der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT)



in Niedersachsen am 17. Juli 2021 war der LAV mit weiteren 360 Taschen und politischen Botschaften präsent.

LAV-AKTIONEN VOR DER BUNDESTAGSWAHL UND DER KOMMUNALWAHL IN NIEDERSACHSEN

Anlässlich der Kommunalwahl in Niedersachsen am 12. September 2021 sowie der Bundestagswahl am 26. September organisierte der LAV mehrere Aktionen, um die Politikerinnen und Politiker auf apothekenrelevante Themen aufmerksam zu machen und die Patientinnen und Patienten zur Wahlbeteiligung zu motivieren.

In der heißen Phase des Bundestags-Wahlkampfes versendete der LAV einen Motivationsbrief an rund 200 Kandidatinnen und Kandidaten aus Niedersachsen. Der Motivationsbrief enthielt den Leitgedanken „Wir wünschen Ihnen viel Energie im Wahlkampf“ und wurde mit einem Traubenzucker-Täfelchen bestückt. Die Briefe waren nach regionaler Nähe den Personen des geschäftsführenden LAV-Vorstand zugeordnet und persönlich unterzeichnet.

Parallel dazu schloss der LAV die Bezirksvorsitzenden und Stellvertreter in den LAV-Bezirken in die Aktion mit ein. Der Verband stellte den LAV-Funktionären Musteranschreiben für die Ansprache von Politikerinnen und Politikern sowie weitere Informationsmaterialien zur Verfügung, mit denen sie an die Politikschaffenden herantreten konnten.

Des Weiteren bot der LAV seinen Mitgliedern einen eigens zur Wahl erstellten Handzettel mit dem Titel „#Fakt ist – Kleines Kreuz, große Wirkung!“ im Mitgliederbereich seiner Internetseite www.lav-nds.de zum Herunterladen an. Den Handzettel konnten LAV-Mitglieder nutzen, um ihre Patientinnen und Patienten auf die Bedeutsamkeit der Bundestagswahl für die zukünftige Gesundheitsversorgung hinzuweisen.

Auch nach der Bundestagswahl gab es Aktionen. Der LAV versendete zum Beispiel ein Gratulationsschreiben an die neu gewählten Mitglieder (MdB) aus Niedersachsen und motivierte mit dem Schreiben die Abgeordneten, sich mit Fragen zu apothekenrele-

vanten Themen jederzeit an den LAV-Vorstand zu wenden. Dem Schreiben waren der LAV-Flyer „Fakt ist... #Optimal ist nur Lokal!“ zusammen mit dem Flyer „Trotz Krise und Distanz – auf uns ist Verlass!“ beigelegt, um den neuen Abgeordneten einen Überblick unter anderem über die Regel- sowie Pandemieleistungen oder den zukünftigen Leistungen der Vor-Ort-Apotheke zu bieten.



Ähnlich wie zur Bundestagswahl versendete der LAV außerdem Gratulationsschreiben an die gewählten niedersächsischen Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen nach der niedersächsischen Kommunalwahl. Unter dem Motto „Wir wünschen Ihnen viel Energie in Ihrer Amtszeit!“ wurde der Brief mit Beilage eines Traubenzucker-Täfelchens als „Energieschub“ an rund 240 Landräte, Samtgemeinde- und Oberbürgermeisterinnen, bzw. -bürgermeister, sowie Vertreterinnen und Vertreter der selbständigen Gemeinden versendet.

AKTION „MIT UNS KÖNNEN SIE SCHNACKEN!“

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie gab es für die Vorstandsvertreterinnen und -verteter des LAV weiterhin kaum Gelegenheiten, im persönlichen Austausch über die Belange der niedersächsischen Apotheken mit lokalen Politikerinnen und Politikern zu sprechen.

Deshalb richtete sich der LAV mit einem persönlichen Brief an niedersächsische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Unter dem Motto „Mit uns können Sie schnacken!“ bot der LAV den Lokalpolitikerinnen und -politikern an, sich gerade im Hinblick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen mit Fragen zur Arzneimittel- und Hilfsmittelversorgung in Niedersachsen direkt an den Vorstand des LAV zu wenden.



FORTSETZUNG AKTION LOKALE FÜRSPRECHER

Bereits seit September 2018 sprechen sich Kommunal- und Landespolitiker sowie soziale Akteure aus ganz Deutschland mit schriftlichen Statements und Videobotschaften für die Bedeutung der Apotheke vor Ort aus. Der LAV unterstützt dabei die bundesweite Initiative der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände in Niedersachsen. Bereits zum Ende des Berichtsjahres hatten sich 21 Politikerinnen und Politiker vor die Kamera gestellt und die Wichtigkeit der Apotheken für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung hervorgehoben. Aus diesem Engagement heraus entstanden Plakatschilde und Videobotschaften, die mit weiteren Informationen zu der Aktion auf der Internetseite der ABDA zu sehen sind (www.einfach-da-fuer-dich.de/miteinander-fuer-unsere-gesundheit).

APOTHEKER UNTERWEGS IN SCHULEN

Seit dem Jahr 2015 engagieren sich Apothekerinnen und Apotheker aus Niedersachsen im Rahmen des LAV-Projektes „Apotheker unterwegs in Schulen“. Bei zahlreichen Besuchen in Schulen informieren die Heilberuflichen und Heilberuflichen in Vorträgen vor Schulklassen oder an Infoständen bei Berufsmessen darüber, welche wichtigen und interessanten Aufgaben die Apothekenteams zusätzlich zur Beratung der Patientinnen und Patienten übernehmen. Die meisten Jugendlichen sind überrascht, wie abwechslungsreich die Apothekenberufe tatsächlich sind.

Trotz Corona bedingter Absagen vieler Schulveranstaltungen konnte der LAV insgesamt 14 Veranstaltungen besuchen. Im Frühjahr des Jahres lag der Schwerpunkt auf digitalen Vorträgen und Berufsmessen. Im Sommer fanden erstmalig nach mehr als einem Jahr wieder Standpräsenzen auf den großen Ausbildungsmessen Job4u-Messe in Oldenburg und der Hamelner Ausbildungsmesse statt. Insgesamt engagierten sich im Berichtsjahr 17 Apothekerinnen und Apotheker sowie zwölf Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) bei Veranstaltungen in Soltau, Alfeld, Stade, Uelzen, Oldenburg, Wunstorf, Hameln, Bad Fallingb. L., Lüchow-Dannenberg, Papenburg, Hermannsburg und Münster.

Das LAV Projekt „Apotheker unterwegs in Schulen“ hat sich zu einem festen Bestandteil im Rahmen der Nachwuchsgewinnung des LAV entwickelt. Insgesamt konnten seit dem Projektstart im Herbst 2015 bis 2021 rund 7.800 Schülerinnen und Schüler auf diese Weise in persönlichen Gesprächen erreicht werden.

TAG DER SICHERHEIT

Zu Beginn der dunklen Jahreszeit fand im November des Berichtsjahres in Celle unter dem Motto „Tag der Sicherheit“ ein Aktionstag in der Fußgängerzone statt. Verschiedene Organisationen informierten Besucherinnen und Besucher zu sicherheitsrelevanten Themen wie Diebstahlschutz und Erste-Hilfe. Auch der LAV war mit Unterstützung örtlicher Apothekenteams präsent, die

mit vielen Passanten ins Gespräch kamen. Themen der Apothekerinnen und Apotheker waren insbesondere die Arzneimittelsicherheit und das Prüfungssystem für verschreibungspflichtigen Arzneimittel (securPharm). Die Apothekenteams vor Ort erklärten den Passanten, wie die Vor-Ort-Apotheken dazu beitragen, die Patientinnen und Patienten vor Arzneimittelfälschungen zu schützen.



© LAV Nds.

Apotheker in Niedersachsen auf, sich an der Aktion des Radiosenders zu beteiligen. Die niedersächsische Apothekerschaft spendete insgesamt 8.000 Euro, die dem Verein „Herzkinder Ostfriesland e.V.“ zugutekam. Der LAV spendete zudem wie im letzten Jahr zusätzlich 1.000 FFP2-Masken an den Verein.

PRESSARBEIT

Die Pressearbeit des LAV wurde im Berichtsjahr maßgeblich erneut von der Corona-Pandemie beeinflusst. Dominierende Themen waren die COVID-19-Impfstoffversorgung, die Grippezeit oder auch das Verbändeportal.

Aufgrund der abgesagten Veranstaltungen in 2021 entfiel die redaktionelle Begleitung vieler LAV-Veranstaltungen. Stattdessen intensivierte der Verband die landesweite Pressearbeit. Der LAV verfasste unter anderem Pressemitteilungen zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf die Apotheken vor Ort. Zudem informierte der LAV in seinen Pressemitteilungen über die Berechtigungsscheine für FFP2-Masken und wie diese in der Apotheke vor Ort eingelöst werden können. Die Anzahl der Presseanfragen blieb wie 2020 auch in 2021 hoch. Viele Medienschaffende kontaktierten die Pressestelle des LAV und hatten insbesondere Fragen zu Themen wie der Abgabe von FFP2-Masken, den kostenlosen Coronaschnelltests, der Verteilung

APOTHEKEN HELFEN

Im Dezember 2021 startete der Radiosender der Antenne Niedersachsen seine jährliche Spendenaktion, um kranke Kinder und ihre Familien zu unterstützen. Gemeinsam mit der Apothekerkammer Niedersachsen rief der LAV wieder alle Apothekerinnen und



© Antenne Niedersachsen



von Coronaimpfstoffen und den digitalen Impffertifikaten. Die LAV-Vorstände waren erneut sehr gefordert und standen den Journalistinnen und Journalisten fast täglich für Gespräche zur Verfügung, während sie gleichzeitig ihre Apothekenbetriebe am Laufen hielten.

2021 versendete der LAV außerdem regionalisierte Pressemitteilungen zu Gesundheitsthemen sowie auch zu pandemieunabhängigen Leistungen von Apotheken. Presseverantwortliche Apothekerinnen und Apotheker aus den LAV-Bezirken gaben Tipps wie zum Beispiel zu den Themen „Arzneimittel im Straßenverkehr“ oder „Gewappnet für die Pollenflugsaison“. Viele lokale Medien nutzten diese Pressemitteilungen im Rahmen ihrer Berichterstattung und stellten auf diese Weise die Service- und Beratungsleistungen der niedersächsischen Apotheken in den einzelnen LAV-Bezirken in den Fokus.

Während des Berichtsjahres wurde der LAV in rund 168 Artikeln der landesweiten und regionalen Medien erwähnt.

LAV AUF TWITTER

Im Jahr 2021 setzte der LAV rund 40 Kurznachrichten über den Mikrobloggingdienst Twitter ab. Themen waren unter anderem Serviceleistungen der Apotheke vor Ort wie z. B. „Nicht jede Tablette darf geteilt werden“ oder „Was gehört in die Hausapotheke?“. Zudem dominierten Informationen zum Coronavirus thematisch die Twitteraktivitäten des LAV. Seit Anfang Mai 2018 ist der LAV auf Twitter aktiv und nutzt das Kommunikationsmedium, um die oben genannten LAV- oder auch ABDA-Aktionen kommunikativ zu begleiten.

Mitgliedschaften

Der Landesapothekerverband Niedersachsen e.V. (LAV) ist Mitglied bei nachfolgenden Organisationen:

- Deutsche Akademie für Homöopathie und Naturheilverfahren e.V. (DAHN)
- Förderverein Deutsches Apotheken-Museum e.V.
- Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
- Qualitätsinitiative e.V.
- Treuhand-Verband Deutscher Apotheker e.V.
- Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V.
- Verein zur Förderung des Apothekergartens im Schulbiologiezentrum Hannover e.V.
- Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.

Investitionen

Der Landesapothekerverband Niedersachsen e.V. (LAV) schaffte als Ersatz für defekte Geräte und zur technischen Verbesserung im Jahr 2021 ein Notebook und ein Microsoft SQL-Server an. Daneben wurde

eine Klimaanlage für den Serverraum und eine Geschirrspülmaschine für die LAV-Geschäftsstelle gekauft. Der LAV erwarb im Berichtsjahr außerdem 15 höhenverstellbare Schreibtische.



 **FACHAUSSCHÜSSE**

Vertragsausschuss

MITGLIEDER

(STAND: 31.12.2021)

Dr. Mathias Grau (Vorsitzender)

Dr. Rolf Bruns

Ines-Angela Eder

Carsten Friderici

Katrin Raichle-Kranz

Mayada Otri-Barakat

Dr. Florian Penner

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

(STAND: 31.12.2021)

Wolfram Benner

Evelyn Geiter

Wolfgang Hackmann

Dr. Karsten Holz

Anke Lucht

Charlotte Meinecke

Roland Oertel

Kernaufgabe des Vertragsausschusses des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. (LAV) ist es, den Vorstand des LAV bei Änderungen und Neuabschlüssen von Arznei- und Hilfsmittellieferungsverträgen sowie auch zu Dienstleistungs- oder Homöopathieverträgen zu beraten. Vertragliche Vereinbarungen werden durch den Ausschuss sichergestellt, weiterentwickelt und neue vertragliche Regelungen im Sinne der niedersächsischen Apotheken gestaltet. Außerdem legen die Mitglieder des Ausschusses gemeinsam mit dem Vorstand die strategischen Zielsetzungen für den konstruktiven Dialog mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern fest.

In 2021 befassten sich die Mitglieder des LAV-Vertragsausschusses in vier Sitzungen unter anderem mit folgenden Themen:

- Rahmenvertrag über die Beauftragung der Apotheken für Coronatests
- Verlängerung Modellprojekt mit der AOK Niedersachsen „Gripeschutzimpfung in Apotheken“
- Verhandlungen mit der AOK Niedersachsen zu Hilfsmittelpreisen im Hilfsmittelversorgungsvertrag
- Rahmenvertrag über die Beauftragung der Apotheken zur Bereitstellung von Impfstoff für Mobile Impfteams

Haushaltsausschuss

MITGLIEDER

(STAND: 31.12.2021)

Dr. Ulf Siuts (Vorsitzender)

Ina Bartels

Wolfgang Hackmann

Rüdiger Heß-Eichenberg

Anke Lucht

Dr. Dietrich Redeker

Gerdfried Rüter

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

(STAND: 31.12.2021)

Wolfram Benner

Roland Oertel

Cornelius Padberg

Dr. Florian Penner

Jens Tschäpe

Margarita von Heyl zu Herrnsheim

Jan-Dirk Wieckenberg

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. (LAV) kontrollieren die Ausgabenpolitik des LAV und beraten den Vorstand federführend bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes. Der Plan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des LAV.

In 2021 trafen sich die Ausschuss-Mitglieder zu drei Sitzungen. Im Rahmen dieser Sitzungen befasste sich das Gremium mit der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht 2020, die von allen Anwesenden einstimmig

angenommen wurde. Auch der vom Vorsitzenden des Haushaltsausschusses vorgestellte Haushaltsplan wurde genehmigt.

Der Haushaltsausschuss beschloss zudem einstimmig einen Nachtragshaushalt zur Finanzierung des Verbändeportals „www.mein-apothekenportal.de“.

Daneben befassten sich die Ausschuss-Mitglieder turnusmäßig mit der Angemessenheit der Rücklage, der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Kontrolle der Dynamisierungskomponente.

**TOCHTERGESELLSCHAFT
DES LAV**



WINA GmbH

Die Arbeit der Wirtschafts- und Werbeinstitut niedersächsischer Apotheken GmbH (WINA GmbH) stand auch 2021 unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Aufgrund dessen fanden im Berichtsjahr neben den Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung des Hygienekonzepts vermehrt Live-Online-Seminare statt.

SEMINARANGEBOT

Im Jahr 2021 hat die WINA GmbH als Tochtergesellschaft des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. (LAV) insgesamt 14 Seminare für Apothekerinnen und Apotheker sowie deren Mitarbeitende durchgeführt. Daran nahmen 180 Personen teil. Gefragt waren Themen rund um das Qualitätsmanagement in der Apotheke, die Zertifizierungsseminare „Medizinische Bandagen“ und „Kompressionstherapie“ sowie Themen zum Brandschutz und Gefahrstoff- und Arbeitsschutzmanagement in der Apotheke.

KOOPERATIONSVERTRÄGE

Die WINA GmbH schließt exklusiv für LAV-Mitglieder Verträge mit zahlreichen Unternehmen zur Unterstützung des Apothekenalltages.

In 2021 bestanden 24 Kooperationspartnerschaften. Informationen zu den Kooperationspartnern der WINA GmbH sowie die entsprechenden Bestellformulare gibt es für LAV-Mitglieder im geschützten Bereich der Internetseite der WINA GmbH www.wina-nds.de. LAV Mitglieder können sich mit den Zugangsdaten, die sie auch für den Mitgliederbereich der Webseite des LAV www.lav-nds.de nutzen, anmelden.



LAV-MITGLIEDERMAGAZIN SPEKTRUM

Die WINA GmbH veröffentlichte im Berichtsjahr vier Ausgaben des LAV-Mitgliedermagazins *Spektrum*. Dadurch informierte die Tochtergesellschaft des LAV die niedersächsischen Apotheken sowie politische Entscheidungsträger und Multiplikatoren über aktuelle apothekenrelevante Themen aus Politik, Gesellschaft, Recht, Forschung und Weiterbildung. Titelthemen waren unter anderem „Gesund mit Hund“, „Bürokratie im Hilfsmittelversorgungsbereich“, „Bundestagswahl 2021“ und „Weltraumpharmazie“. Die *Spektrum*-Ausgaben sind auf der WINA-Seite www.wina-nds.de unter der Rubrik Leistungen/LAV-Mitgliedermagazin *Spektrum* abrufbar.

ANSPRECHPARTNERINNEN DER WINA GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Ina Bartels
Kathrin Lausch

BUCHHALTUNG

Ina Vogt

www.wina-nds.de

(Stand: 2021)



PERSONEN UND GREMIEN

Vorstand

VORSTANDSVORSITZENDER



Berend Groeneveld

STELLVERTRETENDE VORSTANDSVORSITZENDE



Frank Germeshausen



Dr. Mathias Grau

VORSTANDSMITGLIEDER



Ina Bartels



Evelyn Geiter



Matthias Götzlaff



Dr. Ulf Siuts

Fotos: © LAV/Nds./Lorena Kirste

Für eine Kontaktaufnahme mit den genannten Personen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. unter geschaeftsstelle@lav-nds.de oder 0511 61573-0.

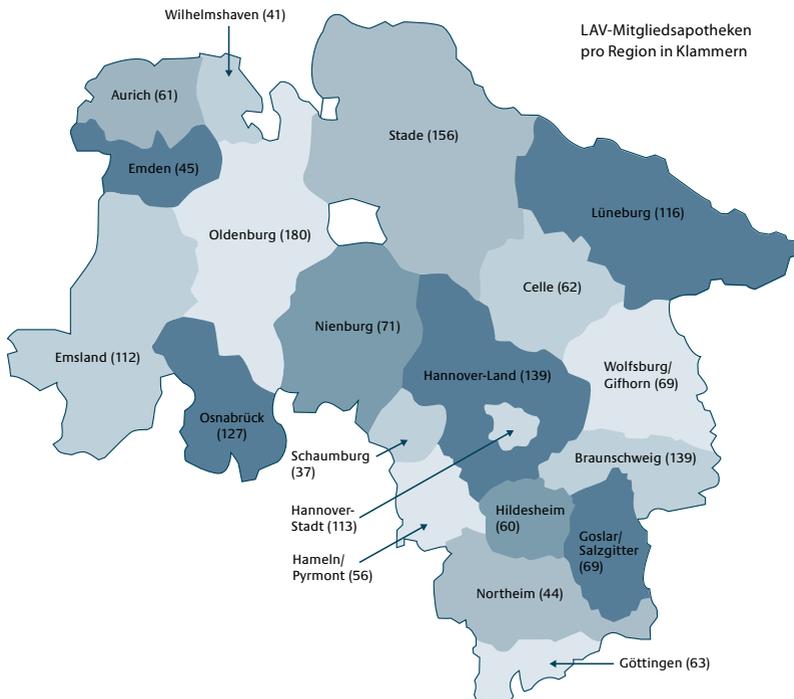
LAV-Bezirke und deren Vertreterinnen und Vertreter

Der LAV ist in 20 Bezirke in Niedersachsen aufgeteilt. Vertreterinnen und Vertreter des LAV in den jeweiligen Bezirken sind die Bezirksvorsitzenden, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und weitere Delegierte als Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für die Mitglieder vor Ort. LAV-Mitglieder können sich mit ihren Anliegen an ihre Bezirksvorsitzenden wenden, wenn sie unter anderem Fragen zur Arzneimittel- und Hilfsmittelversorgung in ihrer Region haben oder auch zu politischen und wirtschaftlichen Themen, die die Apotheke betreffen.

Sofern diese Anliegen auch für andere Mitglieder des Bezirks von Interesse sind, kommuniziert die Bezirksvorsitzende, bzw. der Bezirksvorsitzende diese an alle Mitgliedsapotheken ihrer Bezirke. Wenn die Themen niedersachsenweite Bedeutung

haben, trägt die Bezirksvorsitzende, bzw. der Bezirksvorsitzende die Themen auch an andere Bezirksvorsitzende des LAV heran und/ oder direkt an den LAV-Vorstand.

Die Bezirksvorsitzende, bzw. der Bezirksvorsitzende wird zusammen mit ihrer Stellvertreterin, bzw. Stellvertreter alle vier Jahre von der Bezirksversammlung gewählt. Diese wird von der Bezirksvorsitzenden, bzw. dem Bezirksvorsitzenden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, einberufen. Zur Bezirksversammlung lädt die Bezirksvorsitzende, bzw. der Bezirksvorsitzende alle LAV-Mitgliedsapotheken des jeweiligen Bezirks ein, berichtet dort unter anderem über die aktuelle Lage der Arzneimittelversorgung in dem LAV-Bezirk sowie auch über die politische Situation in Niedersachsen und bundesweit.



(Stand: 2021)

Bezirksvorsitzende, Stellvertreter und Delegierte

BEZIRK AURICH

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Berend Groeneveld

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierte:**
Christian Nebe

Stellv. Delegierte:
Dr. Katrin Fiehe
Karl-Heinz Fleßner

BEZIRK BRAUNSCHWEIG

Bezirksvorsitzende und Delegierte:
Ines-Angela Eder

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Michael Verhoeven

BEZIRK CELLE

Bezirksvorsitzende und Delegierte:
Doris Seelig

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Maximilian Gerdes

Stellv. Delegierte:
Karin Wagner
Michaela Rond

BEZIRK EMDEN

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Oliver Hirsch

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Dr. Florian Penner

Stellv. Delegierte:
Holger Eilers
Sascha Kühne

BEZIRK EMSLAND

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Dr. Ulf Siuts

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Wolfgang Hackmann

Stellv. Delegierte:
Maria Diekmann
Ulrich Dreischulte

BEZIRK GÖTTINGEN

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Frank Germeshausen

**Stellv. Bezirksvorsitzende
und Delegierte:**
Anke Lucht

Stellv. Delegierte:
Michael Hasse
Michael Winkler

BEZIRK GOSLAR/SALZGITTER

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Dr. Torben Raeth

**Stellv. Bezirksvorsitzende
und Delegierte:**
Anette Eggers-Bissel

Stellv. Delegierte:
Kerrin Bock

BEZIRK HAMELN/PYRMONT

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Hendrik Diepenbrock

**Stellv. Bezirksvorsitzende
und Delegierte:**
Andrea Lemke

Stellv. Delegierte:
Dr. Thorsten Sporleder
Suzan Haberland

BEZIRK HANNOVER-STADT

Bezirksvorsitzende und Delegierte:
Ina Bartels

**Stellv. Bezirksvorsitzende
und Delegierte:**
Hildegard Kruse-Behrendt

Delegierte:
Iris Wien

Stellv. Delegierte:
Margarita von Heyl zu Herrnsheim

BEZIRK HANNOVER-LAND

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Rüdiger Heß-Eichenberg

**Stellv. Bezirksvorsitzende
und Delegierte:**
Susanne Rüggeberg

Delegierter:
Dr. Dietrich Redeker

Stellv. Delegierte:
Sebastian Georgi
Nicola Kallmeyer-Hagspiel
Tobias Münkner

BEZIRK HILDESHEIM

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Wolfram Benner

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Dr. Timm Große-Lackmann

Stellv. Delegierte:
Nicole Behrens

BEZIRK LÜNEBURG

Bezirksvorsitzende und Delegierte:
N.N.

**Stellv. Bezirksvorsitzende
und Delegierte:**
Katrin Kiss

Delegierte:
Dr. Kerstin Behr

BEZIRK NIENBURG

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Gerdfried Rüter

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Volkmar Schmees

Stellv. Delegierte:
Roland Oertel
Bettina Menke

BEZIRK NORTHEIM

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Jens Tschäpe

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Jan-Dirk Wieckenberg

Stellv. Delegierter:
Dr. Jens-Oliver Pokriefke

Stellv. Delegierte
Claudia Niederstadt

BEZIRK OLDENBURG

Bezirksvorsitzende und Delegierte:
Mayada Otri-Barakat

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Marco Zinn

Delegierte:
Mona Reyati
Johannes Berding

Stellv. Delegierter:
Johannes Meis
N. N.

BEZIRK OSNABRÜCK

Bezirksvorsitzende und Delegierte:
Evelyn Geiter

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Carsten Friderici

Delegierte:
Charlotte Meinecke

Stellv. Delegierte:
Andreas Wolff
Pauline Wetzlar
Meike Kaul

BEZIRK SCHAUMBURG

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Matthias Götzlaff

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Cornelius Padberg

Stellv. Delegierte:
Ulrike Peter

BEZIRK STADE

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Dr. Mathias Grau

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Dr. Daniel Strassner

Delegierte:
Katrin Raichle-Kranz

Stellv. Delegierte:
Tobias Färber
Sigrid Kölling
Mobin Tawakkul

BEZIRK WILHELMSHAVEN

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Dr. Rolf Bruns

BEZIRK WOLFSBURG

Bezirksvorsitzender und Delegierter:
Dr. Karsten Holz

**Stellv. Bezirksvorsitzender
und Delegierter:**
Sascha Strehmel

Stellv. Delegierte:
Dr. Martin Kirschke
Sascha Bergsträsser

Für eine Kontaktaufnahme mit den genannten Personen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. unter geschaeftsstelle@lav-nds.de oder 0511 61573-0.

Delegierte zum Deutschen Apothekertag

Ina Bartels

Dr. Rolf Bruns

Tarek El Kharbotly

Evelyn Geiter

Frank Germeshausen

Matthias Götzlaff

Berend Groeneveld

Dr. Mathias Grau

Dr. Ulf Siuts

Ehrenmitglieder

Günther Borchering

Peter Braem

Heinz-Günter Wolf

Jürgen Zörner

(Stand: 31.12.2021)

Der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. danken allen Mitgliedern für den außergewöhnlich hohen Einsatz und die gute Zusammenarbeit im Jahr 2021. Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern, die sich mit unermüdlichem ehrenamtlichen Engagement für die Interessen der niedersächsischen Apothekerinnen und Apotheker auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene eingesetzt haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.
Rendsburger Str. 24
30659 Hannover

Tel.: 0511 615 73 - 0

Fax: 0511 615 73 - 30

E-Mail: geschaeftsstelle@lav-nds.de

www.lav-nds.de

Amtsgericht Hannover

VR 2656

Ust-ID: DE115704911

Geschäftsführender Vorstand:

Berend Groeneveld, Vorstandsvorsitzender

Frank Germeshausen, stellv. Vorstandsvorsitzender

Dr. Mathias Grau, stellv. Vorstandsvorsitzender

Verantwortlich für den Inhalt:

Berend Groeneveld

Frank Germeshausen

Dr. Mathias Grau

Redaktion:

Tanja Bimczok (verantwortlich)

Maya Mailand

Druck: Druckerei Mantow GmbH, Hagenstr. 9,
30559 Hannover

Eine Verwertung der Beiträge und Abbildungen, insbesondere durch Vervielfältigung und/ oder Verbreitung bedarf der Genehmigung des Herausgebers.

Bankverbindung:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Hannover

IBAN: DE58 3006 0601 0001 1377 00

BIC: DAAEDEDXXX

